



CH-3003 Bern, BFE

An die Elektrizitätsunternehmen

Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
3003 Bern, 6. März 2025

Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und Publikation Lieferantenmix auf www.stromkennzeichnung.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des Netzzuschlags auf dem Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) gefördert werden konnte.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) **3 509 642 964 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 6,6%** entspricht.

Für das Lieferjahr 2024 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

	Total	aus der Schweiz
Geförderter Strom¹	6,6%	6,6%

¹ **Geförderter Strom: 58,5% Wasserkraft, 14,9% Sonnenenergie, 4,1% Windenergie, 19,1% Biomasse, 3,4% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie**

Gemäss Energieverordnung müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende **Juni** des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Eine detaillierte Definition der Kennzeichnungspflicht finden Sie im aktualisierten Leitfaden Stromkennzeichnung (www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung). Die Stromkennzeichnung an die Endkunden muss mit der Rechnung (allenfalls e-Bill) bis Ende des Folgejahres erfolgen. Verpflichtend ist auch das Führen einer Elektrizitätsbuchhaltung. Entsprechende Vorlagen finden Sie unter www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung.

Für die Publikation des Lieferantenmixes unter www.stromkennzeichnung.ch erfassen Stromlieferanten ihren Lieferantenmix im HKN-System (shkn.pronovo.ch). Ein Beispiel, wie die Stromkennzeichnung auf Endkundenabrechnungen aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

Kennzeichnungspflichtige Stromlieferanten, welche keine Elektrizitätsbuchhaltung führen, keine Stromkennzeichnung an die Endkunden versenden oder die den Lieferantenmix nicht



rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a des Energiegesetzes gebüsst werden.

Für die Stromkennzeichnung müssen rechtzeitig Herkunftsnachweise entwertet werden. **Einmal verfallene Herkunftsnachweise können nicht mehr für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Reminder von Pronovo an die richtige E-Mail-Adresse gelangen.**

Wir möchten Sie bereits jetzt auf Änderungen für das Lieferjahr 2025 hinweisen:

In der Information an Endverbraucher muss neu zusätzlich zum bereits veröffentlichten Lieferantenmix auch das an den jeweiligen Endverbraucher gelieferte Stromprodukt (Produktemix) ausgewiesen werden. Auf der Website www.stromkennzeichnung.ch wird weiterhin ausschliesslich der Lieferantenmix veröffentlicht. Lieferanten- und Produktemix sollen zur besseren Vergleichbarkeit grafisch dargestellt werden, beispielsweise als Kreisdiagramm. Die Angabe der Werte in Tabellenform ist nicht mehr zwingend. Ziel ist eine transparentere Darstellung der Stromqualität für die Endkunden.

Zusätzlich müssen ab dem Lieferjahr 2025 Angaben zu den durch die Stromproduktion verursachten Emissionen an CO₂ sowie zu der Menge anfallender radioaktiver Abfälle gemäss dem Herkunftsnachweis aufgeführt werden.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Pronovo AG unter der E-Mail-Adresse info@pronovo.ch

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE

sig. P. Kutschera

Patrick Kutschera

Vizedirektor, Leiter Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt), gültig bis und mit Lieferjahr 2024.

